Ingo Knöfler
Polizeikennzeichen
GR 164'891

Einschreiben
Schweizerisches Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Schiers, den 12. August 2024

Beschwerde und Antrag auf Erlass vorsorglicher Verfügung

gegen

Kantonsgerichtsurteil GR vom 10. Juli 2024 (mit Eingabe vom 5.ds. Bereits eingereicht)

sowie gegen

- Gemeindepolizei, 7220 Schiers
- Kantonspolizei GR, 7000 Chur
- Peter Schnyder, Schibabüal 12, 7220 Schiers

I. Rechtsbegehren

Die Ziffern 1-3 des angefochtenen und dieser Beschwerde beiliegenden Entscheids sei vollumfänglich aufzuheben unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Vermieterpartei und der Vorinstanzen nach bundesgerichtlichem Ermessen.

Vorsorglich wird beantragt: Die Gemeindepolizei Schiers und die Kantonspolizei GR seien bundesgerichtlich anzuweisen, meine Verhaftung als widerrechtlich anzuerkennen und meinen Zugang zu meiner Wohnung sowie zu meinen Privatsachen sofort wiederherzustellen. Dem Vermieter Peter Schnyder sei gerichtlich jeglicher Versuch zu untersagen, nicht vollstreckbare Entscheide vor ihrer Rechtskraft durch gesetzeswidrige Einflussnahmen zur Durchsetzung zu bringen.

Es sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

II. Sachverhalt/Formelles

1. Am 10. Juli 2024 wies das Kantonsgericht GR meine Berufung in Mietsachen ab und versah sein Urteil mit folgender Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diese, einen Streitwert von weniger als CHF 15'000.-- betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72 und Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG Beschwerde an das Bundesgericht geführt werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Andernfalls ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG gegeben. (In beiden Fällen ist innert dreissig Tagen schriftlich ans BGer zu gelangen unter Einhaltung von Art. 42f. BGG, ...).

2. In Erwägung 1 beziffert die Vorinstanz den Streitwert auf Fr. 10'200.--, dabei ihre eigene Vorinstanz korrigierend. Dass das Bundesgericht als dritte Instanz zu einem nochmals anderen Ergebnis kommen könnte, kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Gerichtsferien. Vorsorglich halte ich die Beschwerdefrist ohne Berücksichtigung der Gerichtsferien ein. Das angefochtene KG-Urteil ging am 16. Juli bei mir ein. Dadurch endet die Frist frühestens am 15. August 2024. Diese Eingabe erfolgt vorsorglich und wird innert dieser Frist mit einer zusätzlichen Begründung ergänzt.

3. Am Freitag, 2. August 2024 wurde ich in Schiers von einem gemischten Aufgebot aus Kantons- und Gemeindepolizei verhaftet. Dabei wurde mir mein Wohnungsschlüssel abgenommen, und seither ist mir der Zugang zu meinen Privatsachen verwehrt. Wie es scheint, hat die Polizei inzwischen die Türschlösser ausgewechselt und mich so auf die Strasse gesetzt. Zweimal war ich dadurch gezwungen, im PW zu übernachten, wo weder Schlafqualität, noch Menschenwürde herrscht in der Nacht.

4. Dadurch hat der Fall die von der Vorinstanz geforderte Bedeutung gewonnen. Wer vom Zugang zu seinem Schlafplatz und zu seinen lebenswichtigen Privatsachen willkürlich abgeschnitten wird, ist in seinen elementarsten Grundrechten verletzt, wie Menschenwürde, Eigentum, Achtung seiner Privatsphäre, persönliche Freiheit, Niederlassungsfreiheit und anderem mehr. Dagegen hat das Bundesgericht einzuschreiten, dessen oberste Pflicht die Verteidigung der Bundesverfassung ist.

III. Notwendigkeit einer vorsorglichen Anordnung

Das angefochtene Kantonsgerichtsurteil führt unter Sachverhalt/lit. F aus, ein Antrag auf aufschiebende Wirkung sei gegenstandslos, da die Aufschiebungswirkung von Gesetzes wegen schon eingetreten sei. Damit steht fest, dass das erstinstanzliche Urteil auf

Ausweisung aus der Mietsache nicht in Kraft treten konnte. Es war – mit anderen Worten – **nicht vollstreckbar**. Weder der Vermieter, noch die kantonale, noch die kommunale Polizei waren berechtigt, irgendwelche Vollstreckungsmassnahmen zu fordern oder durchzuführen. Sie müssen bundesgerichtlich davon abgehalten werden, denn ihre Vorkehren gegen mich und meinen Zugang zur Wohnung verstossen eklatant gegen Bundesrecht. - Umso mehr als die vom Kantonsgericht GR festgestellte aufschiebende Wirkung selbstverständlich für sein eigenes Urteil genauso gilt, wie es selbst mit uneingeschränkter Rechtsmittelbelehrung festgehalten hat. Das steht im Einklang mit Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG.

IV. Beschwerdebegründung

1. Gemäss den bisherigen Ausführungen, welche dem Bundesgericht bereits mit Datum vom 5.ds. zugingen, war der Zugriff der Polizei vor Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils unrechtmässig. Es verstösst gegen die Rechtskraftregelung der ZPO und damit gegen Bundesrecht. Diese Beanstandung hat auch grundsätzliche Bedeutung, weil mit der Wegnahme meiner Wohnung unter Bezugnahme auf ein nicht rechtskräftiges Urteil meine Menschenrechte schwerwiegend verletzt wurden. Darunter meine Menschenwürde, die Unverletzlichkeit meiner Wohnung, meine Privatsphäre und mein Eigentum. Diese Menschenrechte sind auch als Grundrechte in der Bundesverfassung geschützt. Ihre Verletzung in der Schwere meines Falles erreicht eine grundsätzliche Bedeutung und erfüllt damit die Eintretensvoraussetzung. Die verstärkt sich noch dadurch, dass sowohl die Vorinstanz, als auch die Polizei aufgrund eines nicht rechtskräftigen Urteils gegen mich vorgegangen sind. Eine richterliche Korrektur dieser offensichtlich unhaltbaren Situation ist vor allem deshalb **dringend**, weil ich durch die Auswechslung meiner Türschlösser keine Schlafstelle mehr habe und das Sozialamt seine Hilfestellung von der Vorlage von Unterlagen zu meiner wirtschaftlichen Situation abhängig macht und diese immer noch bundesrechtswidrig von der Polizei einbehalten werden.

2. Das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichtes Prättigau/Davos datiert vom 22. Mai 2024 und begründet die Ausweisung aus der Mietsache mit einer reduzierten Zahlung der Mietzinsen (S.5). Durch eine unglücklicherweise nicht abgeholte Postsendung ging dabei der Umstand verloren, dass ich bereits am 28. Februar dieses Jahres an die Schlichtungsbehörde für Mietsachen gelangt war, um meine Abzüge am Mietzins zu begründen. Als juristischer Laie unterliefen mir dabei leider kleine Fehler, die es auf Aufforderung der Schlichtungsbehörde zu korrigieren galt. Die nach den Anweisungen der Schlichtungsbehörde ausgefertigte Eingabe wurde am 7. März 2024 von der Schlichtungsstelle akzeptiert und dem Vermieter zugestellt, der auch im herwärtigen Verfahren Partei ist, nämlich Beschwerdegegner. Seiner Weigerung wegen mussten zwei Schlichtungsverhandlungen angesetzt werden, die zweite auf den 14. Juni. Mit eMail vom

12. März hatte der Beschwerdegegner mitteilen lassen, dass er nicht bereit sei, sich an Schlichtungsverhandlungen zu beteiligen. So wurde am 17. Juni 2024 die Klagebewilligung ausgestellt, deren dreissigtägige Frist in die Gerichtsferien fällt und am 16. August 2024 endet.

Urkundenbeweis in Kopie zwecks Erleichterung der Aktenselektion:
- Eingabebestätigung Schlichtungsbehörde vom 4. März 2024 (1)
- verbessertes Schlichtungsgesuch (ohne Datum, rekonstr. 1. März, 2)
- Schreiben Schlichtungsstelle an Gegenpartei vom 7. März 2024 (3)

Editionsbeweis (falls als notwendig erachtet): Beizug Schlichtungsakten

3. Der Vorwurf nicht vollständiger Zahlung von Mietzinsen, auf den die erste Instanz ihr Ausweisungsurteil stützt, kann nur erhoben werden, wenn Klarheit darüber herrscht, ob die gegenüber der Schlichtungsstelle geltend gemachten, durchaus schwerwiegenden und oftmals eindeutig gerügten Mängel an der Mietsache einen Abzug an den Mietzinsen zu rechtfertigen vermag und wenn ja, in welcher Höhe. Hätte der Beschwerdegegner das auch ihm bekanntermassen anhängige Verfahren nicht böswillig verschwiegen, so hätte die erste Instanz das Ausweisungsverfahren zweifellos bis zu dessen Abschluss ausgesetzt und die Ausweisung nicht mit ihrer Begründung verfügt. Das Kantonsgericht als zweite Instanz beanstandet nun, dass die Berufung sich ungenügend mit dem erstinstanzlichen Urteil auseinandersetze. Diese Beanstandung ist daher nicht zu hören, weil das erstinstanzliche Urteil ja ganz anders ausgefallen wäre, wenn alle wesentlichen Urteilsgrundlagen bekannt gewesen wären. Wurden Mängel der Mietsache in berechtigten Mass gerügt, so waren auch die Abzüge berechtigt, und das Ausweisungsgesuch nicht. Weil das Urteil ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers erging, konnte sein Entstehungsmangel erst im Berufungsverfahren in den Prozess eingebracht werden. Eine Kritik an seinem Inhalt war demgemäss nur in dem Mass möglich, als es auf falschen Entscheidgrundlagen beruht. Diese Kritik wurde vorgebracht.

4. Art. 259a Abs. 2 OR gibt eine Mietzinshinterlegung als optionale Variante an, indem er sie mit den Worten „kann" und „zudem" bezeichnet. Im vorliegenden Fall aber bestand eine subjektive Unmöglichkeit der Mietzinshinterlegung darin, dass ich aufs Existenzminimum ohne Berücksichtigung der Mietkosten gesetzt war. Diese willkürliche und eindeutig falsche Entscheidung des Betreibungsamtes steht hier nicht zur Prüfung, führt aber klar zur Unmöglichkeit, einer Hinterlegungsoption nachzukommen.

Urkundenbeweis: Kopie Pfändungsberechnung vom 19. März 2024 (4)

5. Die Ausführungen der Vorinstanz zur angeblich mangelnden Identität der Streitgegenstände beider Verfahren erscheinen als überspitzt formalistisch. Materiell betrachtet ist es doch eindeutig so, dass ein Mietzins einfach nicht voll bezahlt werden kann, wenn dessen Höhe nicht feststeht.

V. Urkundenbeweise

- Eingabebestätigung Schlichtungsbehörde vom 4. März 2024 (1)
- verbessertes Schlichtungsgesuch (ohne Datum, rekonstr. 1. März, 2)
- Schreiben Schlichtungsstelle an Gegenpartei vom 7. März 2024 (3)
- Kopie Pfändungsberechnung vom 19. März 2024 (4)

Mit freundlichen Grüssen

By a.R.

.....

Ingo Knoefler

Beilagen: siehe Zif. V hievor, sowie 4 Kopien dieser Eingabe